



Brüssel, den 20. Februar 2019  
(OR. en)

6217/19

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2018/0044(COD)**

---

---

CODEC 347  
JUSTCIV 42  
ECOFIN 133  
EJUSTICE 16  
COMPET 118  
IA 47  
PE 31

## INFORMATORISCHER VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS  
UND DES RATES über das auf die Drittwirkung von  
Forderungsübertragungen anzuwendende Recht  
– Ergebnis der ersten Lesung des Europäischen Parlaments  
(Straßburg, 11. bis 14. Februar 2019)

---

### I. EINLEITUNG

Der Berichterstatter, Herr Pavel SVOBODA (PPE, CZ), hat im Namen des Rechtsausschusses einen Bericht über den Vorschlag für eine Verordnung vorgelegt. Der Bericht enthielt 24 Änderungsanträge (Änderungsanträge 1-24) zu dem Vorschlag. Weitere Änderungsanträge wurden nicht eingereicht.

## II. ABSTIMMUNG

Das Parlament hat bei seiner Abstimmung im Plenum am 13. Februar 2019 die Änderungsanträge 1-24 zu dem Verordnungsvorschlag angenommen.

Der Kommissionsvorschlag in der geänderten Fassung stellt den Standpunkt des Parlaments in erster Lesung dar und ist in dessen legislativer EntschlieÙung (siehe Anlage) enthalten<sup>1</sup>.

---

---

<sup>1</sup> Im Standpunkt des Parlaments in der Fassung der legislativen EntschlieÙung sind die am Kommissionsvorschlag vorgenommenen Änderungen wie folgt markiert: Ergänzungen zum Kommissionsvorschlag sind durch *Fettdruck und Kursivschrift* kenntlich gemacht. Das Symbol "■" weist auf Textstreichungen hin.

**Auf die Drittwirkung von Forderungsübertragungen anzuwendendes Recht \*\*\*I**

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Februar 2019 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf die Drittwirkung von Forderungsübertragungen anzuwendende Recht (COM(2018)0096 – C8-0109/2018 – 2018/0044(COD))**

**(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2018)0096),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 81 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0109/2018),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
  - unter Hinweis auf die Stellungnahme der Europäischen Zentralbank vom 18. Juli 2018<sup>2</sup>,
  - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 11. Juli 2018<sup>3</sup>,
  - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses (A8-0261/2018),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
  2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
  3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

---

<sup>2</sup> ABl. C 303 vom 29.8.2018, S. 2.

<sup>3</sup> ABl. C 367 vom 10.10.2018, S. 50.

## Abänderung 1

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 1

##### *Vorschlag der Kommission*

(3) Um den Ausgang von Rechtsstreitigkeiten vorhersehbarer zu machen und die **Sicherheit** in Bezug auf das anzuwendende Recht sowie den freien Verkehr gerichtlicher Entscheidungen zu fördern, müssen die in den Mitgliedstaaten geltenden Kollisionsnormen im Interesse eines reibungslos funktionierenden Binnenmarkts unabhängig von dem Mitgliedstaat, in dem sich das Gericht befindet, bei dem der Anspruch geltend gemacht wird, dieselben Verweisungen zur Bestimmung des anzuwendenden Rechts vorsehen.

##### *Geänderter Text*

(3) Um den Ausgang von Rechtsstreitigkeiten vorhersehbarer zu machen und die **Rechtssicherheit** in Bezug auf das anzuwendende Recht sowie den freien Verkehr **und die Anerkennung** gerichtlicher Entscheidungen zu fördern, müssen die in den Mitgliedstaaten geltenden Kollisionsnormen im Interesse eines reibungslos funktionierenden Binnenmarkts unabhängig von dem Mitgliedstaat, in dem sich das Gericht befindet, bei dem der Anspruch geltend gemacht wird, dieselben Verweisungen zur Bestimmung des anzuwendenden Rechts vorsehen.

## Abänderung 2

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 11

##### *Vorschlag der Kommission*

(11) **Die** Kollisionsnormen für die Drittwirkung („**dingliche**“ **Wirkung**) von Forderungsübertragungen sind auf Unionsebene noch nicht geregelt. Auf Ebene der Mitgliedstaaten gibt es zwar entsprechende Kollisionsnormen, doch sind sie nicht einheitlich und häufig unklar. Die Unterschiede zwischen den nationalen Kollisionsnormen führen bei grenzüberschreitenden Forderungsübertragungen zu Rechtsunsicherheit, da nicht klar ist, welches Recht für die Drittwirkung einer Übertragung maßgebend ist. Hierdurch entsteht anders als bei einer

##### *Geänderter Text*

(11) **Harmonisierte** Kollisionsnormen für die Drittwirkung von Forderungsübertragungen sind auf Unionsebene noch nicht geregelt. Auf Ebene der Mitgliedstaaten gibt es zwar entsprechende Kollisionsnormen, doch sind sie nicht einheitlich, **da sie von unterschiedlichen Anknüpfungspunkten ausgehen, um das anzuwendende Recht zu bestimmen**, und häufig unklar, **insbesondere was Staaten betrifft, in denen solche Normen nicht durch gesonderte Rechtsvorschriften geregelt werden**. Die Unterschiede zwischen den nationalen Kollisionsnormen führen bei

Forderungsübertragung im Inland ein Rechtsrisiko, da je nach Mitgliedstaat, dessen Gerichte oder Behörden eine Streitigkeit über das Inhaberrecht an einer Forderung prüfen, unterschiedliche materiellrechtliche Vorschriften zur Anwendung gelangen können.

grenzüberschreitenden Forderungsübertragungen zu Rechtsunsicherheit, da nicht klar ist, welches Recht für die Drittwirkung einer Übertragung maßgebend ist. Hierdurch entsteht anders als bei einer Forderungsübertragung im Inland ein Rechtsrisiko, da je nach Mitgliedstaat, dessen Gerichte oder Behörden eine Streitigkeit über das Inhaberrecht an einer Forderung prüfen, unterschiedliche materiellrechtliche Vorschriften zur Anwendung gelangen können; ***auch der Ausgang eines Prioritätskonflikts über das Inhaberrecht an einer Forderung nach einer grenzüberschreitenden Übertragung kann davon abhängen, welches nationale Recht zur Anwendung gelangt.***

### Abänderung 3

#### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

##### *Vorschlag der Kommission*

(12) Wenn einem Zessionar das rechtliche Risiko nicht bekannt ist oder wenn er es bewusst ignoriert, können ihm unerwartete finanzielle Verluste entstehen. Die Ungewissheit darüber, wem eine in einem grenzüberschreitenden Kontext übertragene Forderung gehört, kann Folgewirkungen haben und die Auswirkungen einer Finanzkrise verschärfen und verlängern. Beschließt ein Zessionar, eine gezielte Rechtsberatung in Anspruch zu nehmen, um das rechtliche Risiko zu mindern, entstehen ihm höhere Transaktionskosten als bei einer inländischen Forderungsübertragung. ***Scheut ein Zessionar das rechtliche Risiko und verzichtet er auf die Investition, können ihm Geschäftsmöglichkeiten entgehen und die Marktintegration könnte geschwächt***

##### *Geänderter Text*

(12) Wenn einem Zessionar das rechtliche Risiko nicht bekannt ist oder wenn er es bewusst ignoriert, können ihm unerwartete finanzielle Verluste entstehen. Die Ungewissheit darüber, wem eine in einem grenzüberschreitenden Kontext übertragene Forderung gehört, kann Folgewirkungen haben und die Auswirkungen einer Finanzkrise verschärfen und verlängern. Beschließt ein Zessionar, eine gezielte Rechtsberatung in Anspruch zu nehmen, um das rechtliche Risiko zu mindern, entstehen ihm höhere Transaktionskosten als bei einer inländischen Forderungsübertragung.

werden.

#### Abänderung 4

##### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(12a) Dieses rechtliche Risiko kann auch abschreckend wirken. Die Zessionare und Zedenten könnten versuchen, dem Risiko aus dem Weg zu gehen, und sich dadurch Marktchancen entgehen lassen. Insofern wäre dieser Mangel an Klarheit nicht mit dem Ziel der Marktintegration und dem in den Artikeln 63 bis 66 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union verankerten Grundsatz des freien Kapitalverkehrs vereinbar.***

#### Abänderung 5

##### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(13) Ziel dieser Verordnung ist es, durch gemeinsame Kollisionsnormen Rechtssicherheit darüber zu schaffen, welches nationale Recht auf die Drittwirkung von Forderungsübertragungen anzuwenden ist.

(13) Ziel dieser Verordnung ist es, durch gemeinsame Kollisionsnormen Rechtssicherheit darüber zu schaffen, welches nationale Recht auf die Drittwirkung von Forderungsübertragungen anzuwenden ist, ***damit grenzüberschreitende Forderungsgeschäfte zunehmen, Anreize für grenzüberschreitende Investitionen in der Union gesetzt und der Zugang von Unternehmen, einschließlich kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), und von Verbrauchern zu Finanzierungen erleichtert werden.***

## Abänderung 6

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(14a) Diese Verordnung zielt nicht darauf ab, die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 betreffend die dingliche Wirkung einer rechtsgeschäftlichen Übertragung im Verhältnis zwischen Zedent und Zessionar oder zwischen Zessionar und Schuldner abzuändern.***

## Abänderung 7

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(15) Für die Drittwirkung einer Forderungsübertragung sollen im Verhältnis zwischen allen Beteiligten, d. h. zwischen Zedent und Zessionar und zwischen Zessionar und Schuldner, sowie gegenüber Dritten – beispielsweise einem Gläubiger des Zedenten – die Kollisionsnormen dieser Verordnung gelten.***

***(15) Die in dieser Verordnung niedergelegten Kollisionsnormen sollten für die Wirkung einer Forderungsübertragung gegenüber Dritten – beispielsweise einem Gläubiger des Zedenten – nicht jedoch gegenüber dem Schuldner gelten.***

## Abänderung 8

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16

#### *Vorschlag der Kommission*

(16) **Bei** den von dieser Verordnung erfassten Forderungen **handelt es sich um** Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Forderungen aus Finanzinstrumenten im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU **über Märkte für Finanzinstrumente**<sup>44</sup> sowie Forderungen aus Barsicherheiten, die einem Konto bei einem Kreditinstitut gutgeschrieben sind. Zu den Finanzinstrumenten im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU gehören unter anderem Wertpapiere und Derivate, die auf den Finanzmärkten gehandelt werden. Während Wertpapiere Vermögenswerte sind, handelt es sich bei Derivaten um Verträge, die sowohl Rechte (oder Forderungen) als auch Pflichten der Vertragsparteien umfassen.

---

<sup>44</sup> Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).

#### *Geänderter Text*

(16) **Zu** den von dieser Verordnung erfassten Forderungen **gehören** Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Forderungen aus Finanzinstrumenten im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU **des Europäischen Parlaments und des Rates**<sup>44</sup> sowie Forderungen aus Barsicherheiten, die einem Konto bei einem Kreditinstitut gutgeschrieben sind. Zu den Finanzinstrumenten im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU gehören unter anderem Wertpapiere und Derivate, die auf den Finanzmärkten gehandelt werden. Während Wertpapiere Vermögenswerte sind, handelt es sich bei Derivaten um Verträge, die sowohl Rechte (oder Forderungen) als auch Pflichten der Vertragsparteien umfassen.

---

<sup>44</sup> Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).

## Abänderung 9

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17

#### *Vorschlag der Kommission*

(17) Gegenstand dieser Verordnung ist die Drittwirkung von Forderungsübertragungen. Forderungen aus der Übertragung von Verträgen (z. B.

#### *Geänderter Text*

(17) Gegenstand dieser Verordnung ist die Drittwirkung von Forderungsübertragungen. **Sie gilt insbesondere für** Forderungen aus der



Derivatkontrakten), in denen sowohl Rechte (oder Forderungen) als auch Pflichten geregelt sind, oder aus Schuldumwandlungsverträgen, die solche Rechte und Pflichten enthalten, **sind nicht erfasst. Da diese Verordnung weder die Vertragsübertragung noch Schuldumwandlungsverträge betrifft, gilt für den Handel mit Finanzinstrumenten sowie für das Clearing und die Abwicklung dieser Instrumente weiter das nach der Rom-I-Verordnung auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht. Dieses Recht wird in der Regel von den Vertragsparteien gewählt oder durch nicht abdingbare Vorschriften für Finanzmärkte bestimmt.**

Übertragung von Verträgen (z. B. Derivatkontrakten), in denen sowohl Rechte (oder Forderungen) als auch Pflichten geregelt sind, oder aus Schuldumwandlungsverträgen, die solche Rechte und Pflichten enthalten.

## Abänderung 10

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

#### *Vorschlag der Kommission*

(18) Angelegenheiten, die unter die Richtlinie **über Finanzsicherheiten**<sup>44</sup>, die Richtlinie **über die Wirksamkeit von Abrechnungen**<sup>45</sup>, die **Liquidationsrichtlinie**<sup>46</sup> und die **Registerverordnung**<sup>47</sup> fallen, werden von dieser Verordnung nicht berührt.

<sup>44</sup> Richtlinie 2002/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juni 2002 über Finanzsicherheiten

#### *Geänderter Text*

(18) Angelegenheiten, die unter die Richtlinie **2002/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates**<sup>44</sup>, die Richtlinie **98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates**<sup>45</sup>, die **Richtlinie 2001/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates**<sup>46</sup> und die **Verordnung (EU) Nr. 389/2013**<sup>47</sup> der **Kommission** fallen, werden von dieser Verordnung nicht berührt, **da sich die Anwendungsbereiche der in dieser Verordnung enthaltenen Kollisionsnormen und die Anwendungsbereiche der in den drei genannten Richtlinien enthaltenen Kollisionsnormen nicht überschneiden.**

<sup>44</sup> Richtlinie 2002/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juni 2002 über Finanzsicherheiten (ABl. L 168 vom

(ABl. L 168 vom 27.6.2002, S. 43).

<sup>45</sup> Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen (ABl. L 166 vom 11.6.1998, S. 45).

<sup>46</sup> Richtlinie 2001/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. April 2001 über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten (ABl. L 125 vom 5.5.2001, S. 15).

<sup>47</sup> Verordnung (EU) Nr. 389/2013 der Kommission vom 2. Mai 2013 zur Festlegung eines Unionsregisters gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und den Entscheidungen Nr. 280/2004/EG und Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 920/2010 und (EU) Nr. 1193/2011 der Kommission (ABl. L 122 vom 3.5.2013, S. 1).

27.6.2002, S. 43).

<sup>45</sup> Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen (ABl. L 166 vom 11.6.1998, S. 45).

<sup>46</sup> Richtlinie 2001/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. April 2001 über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten (ABl. L 125 vom 5.5.2001, S. 15).

<sup>47</sup> Verordnung (EU) Nr. 389/2013 der Kommission vom 2. Mai 2013 zur Festlegung eines Unionsregisters gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und den Entscheidungen Nr. 280/2004/EG und Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 920/2010 und (EU) Nr. 1193/2011 der Kommission (ABl. L 122 vom 3.5.2013, S. 1).

## Abänderung 11

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 25

#### *Vorschlag der Kommission*

(25) Im Einklang mit der Marktpraxis und dem Bedarf der Marktteilnehmer sollte die Drittwirkung bestimmter Forderungsübertragungen ausnahmsweise dem Recht der übertragenen Forderung unterliegen, d. h. dem Recht, das für den ursprünglichen Vertrag zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner gilt, aus dem die Forderung *entstanden ist*.

#### *Geänderter Text*

(25) Im Einklang mit der Marktpraxis und dem Bedarf der Marktteilnehmer sollte die Drittwirkung bestimmter Forderungsübertragungen ausnahmsweise dem Recht der übertragenen Forderung unterliegen, d. h. dem Recht, das für den ursprünglichen Vertrag zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner gilt, aus dem die Forderung *herrührt*.

## Abänderung 12

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 28

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(28) Bei der Bestimmung des Rechts, das auf die Drittwirkung von Forderungsübertragungen im Wege der Verbriefung anzuwenden ist, sollte eine gewisse Flexibilität gewahrt sein, um den Bedürfnissen aller an der Verbriefung Beteiligten gerecht zu werden und die Einbeziehung kleinerer Anbieter in den grenzüberschreitenden Verbriefungsmarkt zu erleichtern. Hauptanknüpfung für die Drittwirkung von Forderungsübertragungen im Wege der Verbriefung soll zwar der gewöhnliche Aufenthalt des Zedenten sein, doch sollen der Zedent (Originator) und der Zessionar (Einzweckgesellschaft) das Recht der übertragenen Forderung als das auf die Drittwirkung der Forderungsübertragungen anzuwendende Recht wählen können. Zedent und Zessionar sollten beschließen können, dass für die Drittwirkung von Forderungsübertragungen im Wege der Verbriefung weiterhin die Hauptanknüpfung des gewöhnlichen Aufenthalts des Zedenten gilt, oder je nach Struktur und Merkmalen der Transaktion – wie Anzahl und Standort der Originatoren oder Anzahl der für die übertragenen Forderungen maßgebenden Rechtsordnungen – das Recht der übertragenen Forderung wählen können.**

*entfällt*

## Abänderung 13

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 29

(29) Prioritätskonflikte zwischen Zessionaren derselben Forderung können entstehen, wenn die Drittwirkung der einen Forderungsübertragung dem Recht des gewöhnlichen Aufenthalts des Zedenten und die der anderen Forderungsübertragung dem Recht der übertragenen Forderung unterliegt. In diesen Fällen sollte für den Prioritätskonflikt das Recht maßgebend sein, das auf die Drittwirkung der Forderungsübertragung anzuwenden ist, die Dritten gegenüber nach dem anzuwendenden Recht als Erste wirksam geworden ist.

(29) Prioritätskonflikte zwischen Zessionaren derselben Forderung können entstehen, wenn die Drittwirkung der einen Forderungsübertragung dem Recht des gewöhnlichen Aufenthalts des Zedenten und die der anderen Forderungsübertragung dem Recht der übertragenen Forderung unterliegt. In diesen Fällen sollte für den Prioritätskonflikt das Recht maßgebend sein, das auf die Drittwirkung der Forderungsübertragung anzuwenden ist, die Dritten gegenüber nach dem anzuwendenden Recht als Erste wirksam geworden ist. **Werden beide Forderungsübertragungen zum selben Zeitpunkt wirksam, so sollte das Recht des gewöhnlichen Aufenthalts des Zedenten maßgebend sein.**

## Abänderung 14

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 30

(30) Der Anwendungsbereich des nationalen Rechts, das durch diese Verordnung als das auf die Drittwirkung von Forderungsübertragungen anzuwendende Recht bezeichnet wird, sollte einheitlich sein. Das zur Anwendung berufene nationale Recht sollte insbesondere maßgebend sein i) für die Wirksamkeit der Übertragung gegenüber Dritten, d. h. für die Schritte, die der Zessionar **unternehmen** muss, um sicherzustellen, dass er das Inhaberrecht an der übertragenen Forderung erwirbt (z. B. Eintragung der Übertragung bei einer Behörde oder in ein öffentliches Register oder schriftliche Übertragungsanzeige an den Schuldner), und ii) für Fragen des Vorrangs, d. h. für Streitigkeiten zwischen

(30) Der Anwendungsbereich des nationalen Rechts, das durch diese Verordnung als das auf die Drittwirkung von Forderungsübertragungen anzuwendende Recht bezeichnet wird, sollte einheitlich sein. Das zur Anwendung berufene nationale Recht sollte insbesondere maßgebend sein i) für die Wirksamkeit der Übertragung gegenüber Dritten, d. h. für die Schritte **und Verfahren**, die der Zessionar **befolgen** muss, um sicherzustellen, dass er das Inhaberrecht an der übertragenen Forderung erwirbt (z. B. Eintragung der Übertragung bei einer Behörde oder in ein öffentliches Register oder schriftliche Übertragungsanzeige an den Schuldner), und ii) für Fragen des Vorrangs, d. h. für

mehreren konkurrierenden Anspruchstellern (z. B. zwischen zwei Zessionaren, wenn dieselbe Forderung zweimal übertragen wurde, oder zwischen einem Zessionar und einem Gläubiger des Zedenten) über das Inhaberrecht an der Forderung.

*die Beilegung von* Streitigkeiten zwischen mehreren konkurrierenden Anspruchstellern *im Anschluss an eine grenzüberschreitende Übertragung* (z. B. zwischen zwei Zessionaren, wenn dieselbe Forderung zweimal übertragen wurde, oder zwischen einem Zessionar und einem Gläubiger des Zedenten) über das Inhaberrecht an der Forderung.

## Abänderung 15

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 34

#### *Vorschlag der Kommission*

(34) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden. Die Verordnung zielt insbesondere darauf ab, die Anwendung der Artikel 17 und 47 der Charta zu fördern, die das Recht auf Eigentum und das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein faires Verfahren betreffen.

#### *Geänderter Text*

(34) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden. Die Verordnung zielt insbesondere darauf ab, die Anwendung der Artikel 17 und 47 der Charta zu fördern, die das Recht auf Eigentum und das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein faires Verfahren betreffen, *sowie die Anwendung von Artikel 16, der die unternehmerische Freiheit betrifft.*

## Abänderung 16

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

Diese Verordnung *gilt* in Fällen, in denen die Drittwirkung einer Forderungsübertragung in Zivil- und Handelssachen eine Verbindung zum Recht verschiedener Staaten aufweist.

#### *Geänderter Text*

Diese Verordnung *kommt* in Fällen *zur Anwendung*, in denen die Drittwirkung einer Forderungsübertragung in Zivil- und Handelssachen, *bei der es sich nicht um die Drittwirkung gegenüber dem Schuldner der übertragenen Forderung*

*handelt*, eine Verbindung zum Recht verschiedener Staaten aufweist.

## Abänderung 17

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***1a. Diese Verordnung gilt unbeschadet der nationalen und Unionsrechtsvorschriften im Bereich des Verbraucherschutzes.***

## Abänderung 18

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe b

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

b) Forderungen aus ehelichen Güterständen, aus Güterständen aufgrund von Verhältnissen, die nach dem auf diese Verhältnisse anzuwendenden Recht mit der Ehe vergleichbare Wirkungen entfalten, ***und*** aus Testamenten und Erbrecht;

b) Forderungen aus ehelichen Güterständen, aus Güterständen aufgrund von Verhältnissen, die nach dem auf diese Verhältnisse anzuwendenden Recht mit der Ehe vergleichbare Wirkungen entfalten, ***einschließlich eingetragener Partnerschaften***, aus Testamenten und Erbrecht;

## Abänderung 19

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe f a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***fa) Forderungen im Rahmen eines Gesamtverfahrens im Sinne der Verordnung (EU) 2015/848.***

## Abänderung 20

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe e

#### *Vorschlag der Kommission*

e) „Drittwirkung“ **die dingliche Wirkung, d. h.** das Recht des Zessionars, eine auf ihn übertragene Forderung anderen Zessionaren oder Begünstigten derselben oder einer funktional gleichwertigen Forderung, den Gläubigern des Zedenten und anderen Dritten entgegenzuhalten;

#### *Geänderter Text*

e) „Drittwirkung“ das Recht des Zessionars, eine auf ihn übertragene Forderung anderen Zessionaren oder Begünstigten derselben oder einer funktional gleichwertigen Forderung, den Gläubigern des Zedenten und anderen Dritten, **mit Ausnahme des Schuldners**, entgegenzuhalten;

## Abänderung 21

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe h

#### *Vorschlag der Kommission*

h) „Barsicherheit“ **einen in beliebiger Währung auf einem Konto bei einem Kreditinstitut gutgeschriebenen Betrag;**

#### *Geänderter Text*

**entfällt**

## Abänderung 22

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4

#### *Vorschlag der Kommission*

##### Artikel 4

##### Anzuwendendes Recht

1. Sofern in diesem Artikel nichts anderes bestimmt ist, bestimmt sich die

#### *Geänderter Text*

##### Artikel 4

##### Anzuwendendes Recht

1. Sofern in diesem Artikel nichts anderes bestimmt ist, bestimmt sich die



Drittwirkung einer Forderungsübertragung nach dem Recht des Staates, in dem der Zedent zum **maßgebenden Zeitpunkt** seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Hat der Zedent dieselbe Forderung zweimal auf verschiedene Zessionare übertragen und in dieser Zeit seinen gewöhnlichen Aufenthalt verlegt, bestimmt sich der Vorrang des Rechts eines Zessionars vor dem Recht eines anderen Zessionars nach dem Recht des gewöhnlichen Aufenthalts des Zedenten zu dem Zeitpunkt, **zu dem die erste Übertragung** nach dem zur Anwendung berufenen Recht **gemäß Unterabsatz 1** Dritten gegenüber wirksam wurde.

2. **Das** auf die übertragene Forderung anzuwendende Recht **regelt** die Drittwirkung der Übertragung

a) **einer Barsicherheit, die** auf einem Konto bei einem Kreditinstitut gutgeschrieben ist;

b) von Forderungen aus **einem Finanzinstrument**.

3. **Zedent und Zessionar können das auf die übertragene Forderung anzuwendende Recht als das Recht wählen, das auf die Drittwirkung einer Forderungsübertragung zu Verbriefungszwecken anzuwenden ist.**

**Die Rechtswahl ist ausdrücklich im Übertragungsvertrag oder in einer gesonderten Vereinbarung zu treffen. Die materielle und formale Gültigkeit der Handlung, durch die die Rechtswahl getroffen wurde, richtet sich nach dem gewählten Recht.**

4. Der Vorrang bei einer Mehrfachübertragung derselben Forderung, bei der die Drittwirkung der einen Übertragung dem Recht des gewöhnlichen Aufenthalts des Zedenten und die Drittwirkung der anderen Übertragungen dem Recht der übertragenen Forderung

Drittwirkung einer Forderungsübertragung nach dem Recht des Staates, in dem der Zedent zum **Zeitpunkt des Abschlusses des Übertragungsvertrages** seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Hat der Zedent dieselbe Forderung zweimal auf verschiedene Zessionare übertragen und in dieser Zeit seinen gewöhnlichen Aufenthalt verlegt, bestimmt sich der Vorrang des Rechts eines Zessionars vor dem Recht eines anderen Zessionars nach dem Recht des gewöhnlichen Aufenthalts des Zedenten zu dem Zeitpunkt, **an dem zuerst eine der Übertragungen** nach dem **gemäß Unterabsatz 1** zur Anwendung berufenen Recht **anderen** Dritten gegenüber wirksam wurde.

2. **Unbeschadet des Absatzes 1 regelt das** auf die übertragene Forderung anzuwendende Recht die Drittwirkung der Übertragung

a) **eines Geldbetrags, der** auf einem Konto bei einem Kreditinstitut gutgeschrieben ist;

b) von Forderungen aus **Finanzinstrumenten**.

4. Der Vorrang bei einer Mehrfachübertragung derselben Forderung, bei der die Drittwirkung der einen Übertragung dem Recht des gewöhnlichen Aufenthalts des Zedenten und die Drittwirkung der anderen Übertragungen dem Recht der übertragenen Forderung



unterliegt, bestimmt sich nach dem Recht, das auf die Drittwirkung der Forderungsübertragung anzuwenden ist, die als Erste nach dem Recht der übertragenen Forderung Dritten gegenüber wirksam wurde.

unterliegt, bestimmt sich nach dem Recht, das auf die Drittwirkung der Forderungsübertragung anzuwenden ist, die als Erste nach dem Recht der übertragenen Forderung Dritten gegenüber wirksam wurde. ***Werden beide Forderungsübertragungen zum selben Zeitpunkt gegenüber Dritten wirksam, so ist das Recht des Landes maßgebend, in dem der Zedent seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.***

## Abänderung 23

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***2a. Soweit die Erfüllung des Übertragungsvertrages gemäß den Eingriffsnormen des Rechts des Mitgliedstaates, in dem die Übertragung durchzuführen ist oder durchgeführt worden ist, unrechtmäßig ist, ist diesen Eingriffsnormen Wirkung zu verleihen.***

## Abänderung 24

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

2. Das nach dieser Verordnung anzuwendende Recht bestimmt, ob die Rechte eines Dritten in Bezug auf eine nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung übertragene Forderung Vorrang vor den Rechten eines anderen Dritten haben, die vor dem Geltungsbeginn dieser Verordnung erworben wurden.

2. Das nach dieser Verordnung anzuwendende Recht bestimmt, ob die Rechte eines Dritten in Bezug auf eine nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung übertragene Forderung Vorrang vor den Rechten eines anderen Dritten haben, die vor dem Geltungsbeginn dieser Verordnung erworben wurden. ***Im Falle konkurrierender Forderungen auf***

*der Grundlage von Übertragungen ist das nach dieser Verordnung anzuwendende Recht für die Rechte der jeweiligen Zessionare maßgeblich, jedoch nur in Bezug auf Übertragungen, die nach dem ... [Geltungsbeginn dieser Verordnung] durchgeführt wurden.*

---